

16.05.2007

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1570  
der Abgeordneten Sigrid Beer Grüne  
Drucksache 14/4160

### **Will die Landesregierung nur die kleinen Bekenntnisgrundschulen erhalten, Gemeinschaftsgrundschulen jedoch nicht?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1570 vom 11. April 2007:

Der demographische Wandel wirkt sich in NRW bereits schon jetzt aus. Rückläufige Schüler-/Schülerinnenzahlen, wie sie sich vor allem im Bereich der Grundschulanmeldungen bemerkbar machen, stellen die Verantwortlichen vor wesentliche Herausforderungen.

Die Aufrechterhaltung einer wohnortnahen Unterrichtsversorgung im Bereich der Primarstufe ist vor diesem Hintergrund von besonderer Bedeutung. Es ist allgemein akzeptiert, dass Grundschülerinnen und Grundschulern lange und zeitintensive Schulwege und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Lern- und Entwicklungsfähigkeit nach Möglichkeit erspart bleiben sollten. Schließlich hat sich auch die Landesregierung der Devise "Kurze Beine, kurze Wege" angeschlossen.

Angesichts der genannten Entwicklungen wird die Möglichkeit zur Gründung von Schulverbänden - in deren Rahmen kleinere, existenzbedrohte Grundschulen als Teilstandorte mit größeren Grundschulen kooperieren - als geeignete Strategie zur Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Grundschulangebots angesehen. Besonders eine Ausgabenoptimierung sowie Möglichkeiten zur Verbesserung des Unterrichtsangebots, bei gleichzeitiger Sicherung der wohnortnahen Strukturen werden in diesem Zusammenhang als wichtige Argumente für den Aufbau von Schulverbänden genannt.

In der Gemeinde Borchen wird vor diesem Hintergrund derzeit die Gründung eines Grundschulverbundes angestrebt. Beabsichtigt ist ein Verbund zwischen der Grundschule Etteln, welche in besonderem Maße von rückläufigen Schülerzahlen betroffen ist, und der Grundschule Kirchborchen, welche im Rahmen der Kooperation als Hauptstandort fungieren soll.

Datum des Originals: 14.05.2007/Ausgegeben: 21.05.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Im Rahmen der Sitzung des kommunalen Schulausschusses vom 20. März 2007 wurde seitens der Schulverwaltung laut Presseberichterstattung ausgeführt, dass der Gründung des Verbundes rechtliche Barrieren entgegenstehen. So erfülle der designierte Hauptstandort zwar die Bedingung der Zweizügigkeit in allen Jahrgangsstufen, doch handele es sich bei der Grundschule Kirchborchen um eine katholische Bekenntnisschule, bei der Grundschule Etteln hingegen um eine Gemeinschaftsschule - weshalb laut der gesetzlichen Regelung ein Zusammenschluss in dieser Form nicht möglich sei. Hintergrund ist § 82 Abs. 3 Schulgesetz NRW, der dezidiert regelt, dass Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen als Teilstandorte eines Schulverbundes eingebracht werden können. Für einen Grundschulverbund, in dem eine Gemeinschaftsgrundschule Teilstandort einer - bspw. - katholischen Grundschule werden soll, findet sich im Gesetz keine Regelung. Konsequenz dieser Sachlage ist nun, dass der Fortbestand der Grundschule Etteln derzeit akut gefährdet ist. Eine Aufrechterhaltung der wohnortnahen Unterrichtsversorgung für Grundschülerinnen und Grundschüler in der Gemeinde Borchen ist somit perspektivisch nicht mehr gesichert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Sachlage in der Gemeinde Borchen?
2. Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, in denen die aktuelle Fassung von § 82 Abs. 3 Schulgesetz der Gründung von Schulverbänden entgegen steht oder gestanden hat?
3. Welche Begründungslogik liegt der rechtlichen Regelung zugrunde, dass eine Bekenntnisschule im Rahmen eines Schulverbundes mit einer Gemeinschaftsschule nicht als Hauptstandort fungieren kann?
4. Werden Eltern durch das gültige Schulgesetz quasi gezwungen, Gemeinschaftsschulen in Bekenntnisschulen zu wandeln, um Kindern die Grundschule vor Ort erhalten zu können?
5. Beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung der entsprechenden Vorschriften im Schulgesetz, um den Standort kleiner Gemeinschaftsgrundschulen zu erhalten und die Rechtslage zu klären?

**Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung** vom 14. Mai 2007 namens der Landesregierung:

#### **Zur Frage 1**

Die Schulentwicklungsplanung vor Ort ist Aufgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger und nicht des Landes (vgl. § 80 SchulG).

#### **Zur Frage 2**

Mit dem durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 eingeführten Grundschulverbund wurden die Möglichkeiten der kommunalen Schulträger, den Fortbestand kleiner, wohnortnaher Grundschulstandorte trotz zurückgehender Schülerzahlen zu sichern,

nicht eingeschränkt sondern ausgeweitet. Dabei durfte die durch die nordrhein-westfälische Landesverfassung vorgegebene weltanschauliche Gliederung der Grundschule nicht außer Acht gelassen werden.

### **Zur Frage 3**

Wird eine Bekenntnisgrundschule in einen Grundschulverbund aus Gemeinschaftsschule und Bekenntnisschule eingebracht, kann sie nach dem Schulgesetz (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SchulG) nur Teilstandort und nicht Hauptstandort sein. Das Schulgesetz konnte eine Bekenntnisschule nicht als "Dach" einer Gemeinschaftsschule zulassen, weil dies mit der negativen Religionsfreiheit, also dem Recht, keinem Bekenntnis anzugehören oder nicht nach einem Bekenntnis unterrichtet zu werden, unvereinbar gewesen wäre.

### **Zur Frage 4**

Kleine Gemeinschaftsschulen können selbstverständlich als Teilstandort in eine Gemeinschaftsgrundschule eingebracht werden, nicht aber – wie zu der Frage 3 dargelegt – in eine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule.

### **Zur Frage 5**

Dazu besteht – wie sich aus der Antwort zu den Fragen 3 und 4 ergibt – keine Notwendigkeit.